

878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

25. 9. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

- a) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung beendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt,
- b) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben,
- c) arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und
- d) an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) mindestens 180 anrechenbare Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung, davon innerhalb der letzten 36 Kalendermonate mindestens 24 Versicherungsmonate, nachweisen; hierbei sind Versiche-

rungsmonate nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zu zählen.

(2) Zumutbar im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist weiters auf das Alter des Arbeitslosen, auf die noch zu erwartende Dauer der Berufstätigkeit, auf die allfällige Notwendigkeit zu übersiedeln oder zu pendeln sowie auf die Dauer einer allfälligen Arbeitsmarktausbildung Bedacht zu nehmen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellt nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie fest, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang stehen.

(4) Wenn unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig es erforderlich erscheinen lassen, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in der gemäß Abs. 3 zu treffenden Feststellung auszusprechen, daß vor der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes das örtlich zuständige Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses festzustellen hat, ob die Einschränkung oder Stilllegung mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a im Zusammenhang steht.

(5) Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a sind in einem Wirtschaftszweig

jedenfalls gegeben, wenn die einschlägigen Produkte zwar unter die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fallen, aber dem normalen Zollabbauschema der Abkommen nicht unterliegen.

(6) Eine Betriebseinschränkung oder eine Betriebsstillegung infolge der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften begründet einen Anspruch auf Sonderunterstützung nur dann, wenn die Betriebseinschränkung oder die Betriebsstillegung bis spätestens zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluß des Zollabbaues erfolgt.

Ruhen des Anspruches

§ 2. Der Anspruch auf Sonderunterstützung ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, während einer Anhaltung in einem Arbeitshaus sowie während eines Aufenthaltes im Ausland. Zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Arbeitslose tatsächlich wesentlich beigetragen hat, gebührt jedoch in diesem Falle eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Sonderunterstützung mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Sonderunterstützung gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Eltern, Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Großeltern, Enkel.

§ 3. Der Bezug der Sonderunterstützung schließt den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung aus.

Beginn und Dauer des Bezuges

§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters nach den in Betracht kommenden bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

Ausmaß der Sonderunterstützung

§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pen-

sionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hierbei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

(2) Bestünde bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist die Sonderunterstützung mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 89 bis 96 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. der §§ 85 bis 92 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ergebe.

(3) Jedes Einkommen des Arbeitslosen ist auf die Sonderunterstützung anzurechnen. Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben jedoch unberührt.

(4) Zu den Sonderunterstützungen für die Monate Mai und Oktober gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate ausgezahlten Sonderunterstützung: § 105 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 54 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Sonderunterstützung ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 32 e des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 25 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(6) Hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe und Wohnungsbeihilfe ist der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten.

Fortbezug der Sonderunterstützung

§ 6. Arbeitslosen, die Sonderunterstützung bereits bezogen haben, ist auf Antrag der Fortbezug der Sonderunterstützung zu gewähren, sofern nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer im § 4 genannten Pension erfüllt sind.

Krankenversicherung

§ 7. (1) Die Bezieher von Sonderunterstützung sowie Personen, deren Anspruch auf Sonder-

unterstützung gemäß § 2 Abs. 2 ruht, sind nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit der Maßgabe krankenversichert, daß

- a) Dienstnehmer, die während ihres letzten Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, alle übrigen Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig sind,
- b) der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen ist,
- c) als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. die ruhende Sonderunterstützung gilt und
- d) für die Leistungen aus der Krankenversicherung der Anspruch auf Sonderunterstützung dem Bezug einer Pension gleichsteht.

(2) Für die Zeit von der Antragstellung auf Zuerkennung der Sonderunterstützung bis zur Zustellung des darüber erlassenen Bescheides sind die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7, 12 Abs. 5 zweiter Satz und § 79 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 6 Abs. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes 1971 bzw. des § 4 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständigen Arbeitsamt auszustellen ist.

Verfahren

§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet das nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen das nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Arbeitsamt. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte.

§ 9. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Sonderunterstützung hat sich der Arbeitslose monatlich mindestens einmal bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl

der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft das Landesarbeitsamt. Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

§ 10. Die Sonderunterstützung wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, monatlich im nachhinein ausgezahlt.

§ 11. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. d und die Höhe der Invaliditätspension bzw. der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension sind von dem gemäß den §§ 246, 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 67 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger dem zuständigen Arbeitsamt auf dessen Ersuchen unverzüglich mitzuteilen.

Deckung des Aufwandes

§ 12. Die Kosten, die sich aus der Durchführung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ergeben, sind zu zwei Drittel aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und zu einem Drittel aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Anwendung der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

§ 13. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, mit Ausnahme des § 17 Abs. 2, sinngemäß Anwendung.

Berücksichtigung der Beihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. k des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

§ 14. Hat ein Dienstnehmer nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit statt der Sonderunterstützung eine Beihilfe nach § 19 Abs. 1 lit. k des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erhalten und beantragt er später eine Sonderunterstützung, so ist der als Beihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. k des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährte Betrag auf die Sonderunterstützung in der Weise anzurechnen, als ob der Dienstnehmer unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das den Anspruch auf Sonderunterstützung begründet, Sonderunterstützung gewährt erhalten hätte. Bei dieser Anrechnung sind jedoch die Bestimmungen des § 2 zu berücksichtigen. Wird zuerst die Son-

derunterstützung in Anspruch genommen und nachher eine Beihilfe nach § 19 Abs. 1 lit. k des Arbeitsmarktförderungsgesetzes beantragt, dann erfolgt eine sinngemäße Anrechnung.

Berücksichtigung der Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

§ 15. Bei Anfall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes ist § 108 h Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 32 e Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. § 25 Abs. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die auf eine Sonderunterstützung folgende Pension hinsichtlich der Anpassung wie eine Hinterbliebenenpension nach einem Pensionisten behandelt wird. Der Wegfall der Sonderunterstützung gilt hiebei als Wegfall einer Pension aus der Pensionsversicherung.

§ 16. Der Bezug der Sonderunterstützung ist bei Anwendung der §§ 253 a bzw. 276 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten.

§ 17. Für den Anspruch auf die einmalige Leistung des Bergmannstreuegeldes (§ 281 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist der Anfall der Sonderunterstützung dem Anfall einer Leistung aus der Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters gleichzuhalten.

§ 18. (1) Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung gelten als Ersatzzeiten im Sinne des § 227 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Zeiten des Bezuges einer Sonderunterstützung, soweit sie nicht als Ersatzzeiten zählen, gelten als neutrale Zeiten im Sinne des § 234 Abs. 1 Z. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. als Zeiten im Sinne des § 65 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 60 Abs. 5 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes.

§ 19. Die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestandene Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit gemäß den §§ 245 und 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt gewahrt, auch wenn nach Beendigung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a Versicherungszeiten in einem anderen Zweig der Pensionsversicherung erworben werden.

Artikel II

Anderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. j durch einen Beistrich zu ersetzen. Als lit. k ist anzufügen:

„k) die Umstellung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses infolge einer Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes wegen des Vorliegens wirtschaftlicher Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung zu erleichtern.“

2. Dem § 20 ist als Abs. 11 anzufügen:

„(11) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. k können den Beihilfenwerbern als Zuschuß gewährt werden, wenn hinsichtlich des Wirtschaftszweiges, zu dem der Betrieb gehört, der Bundesminister für soziale Verwaltung eine Feststellung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. XXX, getroffen hat, der Zusammenhang zwischen der Betriebseinschränkung oder -stilllegung und den wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. k gegeben ist, der Beihilfenwerber in dem betreffenden Wirtschaftszweig in der Regel mindestens drei Jahre beschäftigt war, mit der Lösung des Beschäftigungsproblems für den Beihilfenwerber eine außergewöhnliche örtliche oder eine mit einer längeren Arbeitsmarktausbildung verbundene berufliche Umstellung verbunden ist und ohne die Gewährung des Zuschusses eine arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Lösung des Beschäftigungsproblems des Beihilfenwerbers nicht möglich wäre. Der Zuschuß kann einmalig bis zu einer Höhe von 20.000 S gewährt werden.“

3. Der Abs. 4 des § 28 hat zu lauten:

„(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe

- a) bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne des § 16 erfaßt;
- b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze nötige Zeit zu gewinnen.

Für die Errechnung dieses Aufwandes gilt Abs. 3 sinngemäß.“

Artikel III**Aenderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971 und 124/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) des Bundesgesetzes vom XX BGBl. Nr. XX, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren, in der geltenden Fassung,“

2. § 60 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) durch einen Beitrag des Bundes zu den Kosten, die sich aus der Durchführung des Bundesgesetzes vom XX BGBl. Nr. XXX, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren, ergeben, nach Maßgabe des § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes,“

Artikel IV**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 10. März 1967,

BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 262/1967, BGBl. Nr. 238/1969 und BGBl. Nr. 166/1972 außer Kraft.

(2) Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 262/1967, BGBl. Nr. 238/1969 und BGBl. Nr. 166/1972, erworbene Ansprüche werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Artikel V**Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel VI**Vollziehung**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Wahrung der sich aus Artikel II ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

In den nächsten Jahren ist mit bedeutenden Veränderungen in der Struktur der österreichischen Wirtschaft zu rechnen. Diese Veränderungen sind einerseits die Folge der Teilnahme Österreichs an der wirtschaftlichen Integration Europas, für die durch die Abkommen zwischen der Republik Österreich und den EG die Grundlage geschaffen wurde. Andererseits sind die in Aussicht genommenen Maßnahmen der Struktur- und Regionalpolitik Ausgangspunkte für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und damit eine Erhöhung der Produktivität und des Wachstums der österreichischen Wirtschaft.

Ein weiterer Fall, für den in diesem Gesetz Vorkehrungen getroffen werden sollen, ist der, daß bedeutende Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse — wie etwa bedeutende Veränderungen in den Wechselkursen — die Ertragslage eines Wirtschaftszweiges nachhaltig verschlechtern, sodaß Betriebe geschlossen, eingeschränkt oder umgestellt werden müssen. Hier scheint es zweckmäßig, eine Umorientierung der Arbeitskräfte zu fördern und so die Notwendigkeit, aus sozialen Erwägungen unrentable Arbeitsplätze zu erhalten, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Diese im Interesse des wirtschaftlichen Wachstums wünschenswerten und angestrebten Strukturveränderungen bringen notwendigerweise Umstellungen mit sich, die auch die Einschränkung und in manchen Fällen auch die Schließung von Betrieben notwendig machen. Eine vorausplanende Politik kann nun nicht auf der einen Seite das Ziel des Wirtschaftswachstums anstreben und ihre Maßnahmen fördern, auf der anderen Seite aber die von den damit zusammenhängenden Umstellungen Betroffenen sich selbst überlassen. Nicht nur weil es unbillig wäre, daß die Vorteile notwendiger Umstellungen der gesamten Volkswirtschaft zugute kommen, die Lasten dieser Umstellung aber die betroffenen Arbeitskräfte tragen zu lassen, sind hier besondere Vorkehrungen notwendig. Auch weil die Umsetzung der im Zuge dieses Prozesses freigestellten Ar-

beitskräfte in Bereiche, in denen sie benötigt werden, angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch dringend geboten erscheint.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesen Erwägungen Rechnung tragen. Durch ihn soll sichergestellt werden, daß dort, wo sich im Zuge der Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration oder im Zuge der Strukturbereinigung in einem Wirtschaftszweig die Notwendigkeit der Einschränkung oder Schließung eines Betriebes ergibt, für die betroffenen Dienstnehmer vorgesorgt wird.

Diese Vorsorge soll in erster Linie darin bestehen, daß den Dienstnehmern Hilfe bei der Umsetzung in andere Beschäftigungen geboten wird. Nun bietet das bestehende Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bereits umfangreiche Möglichkeiten in diesem Sinn. Für Dienstnehmer, die aus einem der oben genannten Gründe ihren Arbeitsplatz verlieren, wird daher der Einsatz dieses Instrumentariums im weitestmöglichen Umfang angezeigt sein. Es kann aber dort, wo ein Betrieb eingeschränkt oder geschlossen werden muß, der Fall eintreten, daß die Lösung des Beschäftigungsproblems der Betroffenen auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt. Das kann der Fall sein, weil der Betrieb etwa als einziger die Wirtschaftsstruktur eines Raumes bestimmt und die Versorgung einer großen Zahl von Arbeitskräften gleichzeitig zumindest regional zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Unter solchen Umständen kann sich das bestehende Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes als nicht ausreichend erweisen. Das wird stets dann der Fall sein, wenn Übersiedlungen in größerem Umfang — insbesondere für die Besitzer von Eigenheimen am bisherigen Arbeitsort — oder umfangreiche Schulungsmaßnahmen notwendig werden. Um auch in diesem Fall die Lösung des Problems für den Einzelnen erleichtern zu helfen, sollte die in Artikel II vorgesehene, das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergänzende Beihilfe eingesetzt werden.

Nun muß nach den gewonnenen Erfahrungen damit gerechnet werden, daß für Arbeitskräfte, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben und ihre Beschäftigung verlieren, die Erhaltung im Arbeitskräftepotential unter zumutbaren Bedingungen plötzlich nicht möglich ist. Dabei beurteilt sich die Zumutbarkeit nicht nur hinsichtlich der Beschäftigungsaufnahme selbst, sondern auch nach der Notwendigkeit einer Übersiedlung oder einer Umstellung durch die Notwendigkeit des Pendelns sowie nach dem Erfordernis einer allenfalls langdauernden Umschulung in einen anderen Beruf. Umstände, die zu den Gegebenheiten eines vorgerückten Alters und der noch zu erwartenden Dauer der Berufstätigkeit in Beziehung gesetzt werden müssen. Für diese Fälle sollte eine Lösung nach dem Muster des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, geschaffen werden, indem die dort enthaltene Regelung grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige ausgedehnt wird.

Während eine solche Neufassung der Bestimmungen in den Bereichen, für die das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, bereits bisher gegolten hat, nur formale Anpassungen erfordert, aber zu keiner Änderung der bisher gehandhabten Praxis führen soll, sind hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen doch bestimmte ergänzende Bestimmungen notwendig. So wird die Frage, ob die Schwierigkeiten in einem Wirtschaftszweig mit einem der eingangs genannten Gründe zusammenhängen, für das Arbeitsamt, das über die Sonderunterstützung bisher zu entscheiden hat, nicht immer leicht zu beurteilen sein. Bisher konnte sich ein derartiges Problem deshalb nicht ergeben, weil von vornherein nur jene Wirtschaftszweige, für die ein konkret festgestelltes Bedürfnis nach Maßnahmen dieser Art bestand, in das Gesetz einbezogen gewesen sind. Die vorgesehene Neuregelung dehnt die Möglichkeit der Maßnahmen des Sonderunterstützungsgesetzes auf alle Wirtschaftszweige aus. Um hier den zur Entscheidung berufenen Arbeitsämtern für die Beurteilung dieser schwierigen wirtschaftspolitischen Frage die Verantwortung abzunehmen, sieht der Entwurf vor, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik generell für einen Wirtschaftszweig diesen Zusammenhang festzustellen hat.

Ein ähnliches Problem kann sich hinsichtlich der Frage ergeben, ob die Schwierigkeiten des einzelnen Betriebes nun mit dem gesamtwirtschaftlichen Problem zusammenhängen. Hier wird es sich als nützlich erweisen, in jenen Wirtschaftszweigen, in denen die Situation für den

gesamten Wirtschaftszweig nicht eindeutig ist, eine entsprechende Feststellung durch das Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses treffen zu lassen.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Anläßlich der Beratung des Entwurfes des vorliegenden Sonderunterstützungsgesetzes in der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Beirates für Arbeitsmarktpolitik sowie in der 15. Sitzung des gemäß § 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß ein Anspruch auf Sonderunterstützung, bei Erfüllung der sonstigen im Sonderunterstützungsgesetz angeführten Voraussetzungen, nur dann gegeben sein soll, wenn es der Arbeitsmarktverwaltung auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nicht möglich ist, den freigesetzten Arbeitskräften eine andere zumutbare Beschäftigung zu vermitteln. Diesem Beratungsergebnis wird mit dem Einleitungssatz im § 1 Abs. 1 Rechnung getragen.

Der Formulierung des § 1 Abs. 1 lit. a liegt der Gedanke zugrunde, daß die Sonderunterstützung den ehemaligen Dienstnehmern eines Betriebes zustehen soll, der

- a) im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge der im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Umstände (Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften, bedeutende Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse, Strukturbereinigung) eingeschränkt oder stillgelegt wurde und
- b) dieser Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, für den der Bundesminister für soziale Verwaltung festgestellt hat, daß in diesem Wirtschaftszweig wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge der im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Umstände vorliegen.

Das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit sowie das Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 238, mit dem das Bundesgesetz vom 10. März 1967 abgeändert bzw. ergänzt wurde, wurden seinerzeit beschlossen, um für jene Personen, die im Zuge der Strukturbereinigung im Bereiche des Kohlenbergbaues sowie jener knappschäftlichen

Betriebe, in denen Buntmetalle, Eisenerze, Magnesit, Graphit, Talk, Schwerspat, Gips oder Anhydrit gewonnen werden, freigesetzt wurden, einen Anspruch auf Sonderunterstützung sicherzustellen. Zu den im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Personen, „die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge einer Strukturbereinigung geendet hat“, gehören daher auch jene Personen, die bisher nach § 1 Abs. 1 lit. a bzw. § 13 a des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, Sonderunterstützung bezogen haben bzw. in Hinkunft einen Antrag auf Sonderunterstützung stellen. (Siehe hiezu auch die Übergangsbestimmung des Artikels IV Abs. 2.)

Unter der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus den im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Gründen, ist eine wesentliche Einschränkung — also z. B. nicht die Kündigung von nur einem Dienstnehmer — bzw. nicht eine nur vorübergehende Stilllegung zu verstehen.

Eine Strukturbereinigung liegt z. B. bei Produktionsbereinigungen, Produktionsstillegungen, Produktionskonzentrierungen vor.

Mit der im § 1 Abs. 1 lit. d vorgesehenen Formulierung wird auf die Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen (Wanderversicherung), § 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, entsprechend Bedacht genommen und der in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führende Begriff „Versicherungsmonat“ im § 1 Abs. 1 lit. c des derzeit geltenden Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, definiert.

Der im Abs. 2 verwendete Begriff „Arbeitsmarktausbildung“ umfaßt die im § 19 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes genannten Maßnahmen der Einschulung, Umschulung oder Nachschulung, der Arbeitserprobung und des Arbeitstrainings, ferner Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und zur Weiterentwicklung im Beruf oder solche zur beruflichen Ausbildung, die nicht unter § 19 Abs. 1 lit. a (Ausbildungen in einem Lehrberuf) fallen, sofern sie unmittelbar für den Arbeitsmarkt erfolgen, demnach

- a) grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern,
- b) im allgemeinen nicht in einem den Schulgesetzen unterliegenden Ausbildungsweg erfolgen und
- c) grundsätzlich nicht nur Qualifikationen vermitteln, die nur innerhalb des Betriebes verwertbar sind, in dem sie erfolgen.

„Unterschiedliche Verhältnisse in einem Wirtschaftszweig“ im Sinne des Abs. 4 liegen vor,

wenn nicht alle Betriebe eines bestimmten Wirtschaftszweiges von den im § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Umständen betroffen sind.

Zu § 2:

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, ruht der Anspruch auf Sonderunterstützung auch während einer „anderweitigen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung“. Da diese Bestimmung zu weit gefaßt ist — es könnte darunter z. B. auch die Anhaltung nach dem Tuberkulosegesetz, die Anhaltung Geisteskranker auf Anordnung des Pflugschafftsgerichtes u. a. subsumiert werden —, wurde die Ruhensbestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf unter Bedachtnahme auf § 89 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enger gefaßt.

Des weiteren wurde im vorliegenden Gesetzentwurf der Anspruch auf Leistung der zuschlagsberechtigten Personen insoweit verbessert, daß nunmehr die halbe ruhende Sonderunterstützung zuzüglich der vollen Kinderzuschüsse (bisher der halben Kinderzuschüsse) gebührt. Schließlich erfolgte eine Festlegung der Reihenfolge der Anspruchsberechtigten.

Zu § 5:

Mit der Formulierung im Abs. 3 „Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben jedoch unberührt“ soll nach dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (413 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, zum Ausdruck gebracht werden, daß jene Einkünfte, die bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu lassen sind, auch auf die Sonderunterstützung nicht angerechnet werden.

Zu den §§ 8 bis 11:

Diese Bestimmungen, die das Verfahren regeln, wurden teils aus dem Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, übernommen (die Regelung der Zuständigkeit, des Leistungsstreitverfahrens sowie der Auszahlung), teils im Hinblick auf die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und eine allfällige Wanderversicherung entsprechend angepaßt.

Die Kontrollmeldungen (§ 9) sollen, so wie in der Arbeitslosenversicherung (§ 49 Abs. 1 ALVG 1958 in der Fassung der Novelle vom 15. Feber 1973, BGBl. Nr. 124), auf einmal monatlich herabgesetzt werden, wobei je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt Abänderungsmöglichkeiten bestehen.

Zu § 14:

Diese Gesetzesstelle regelt die Berücksichtigung der Beihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. k des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im Falle einer späteren Beantragung von Sonderunterstützung. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Anrechnung ist die Zeit eines allfälligen Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung (§ 2) außer Betracht zu lassen bzw. bei Gewährung einer Leistung im halben Ausmaß der ruhenden Sonderunterstützung an zuschlagsberechtigte Personen nur der effektive Betrag der gewährten Leistung in Rechnung zu stellen.

Zu Artikel II Z. 1 und 2:

Die Beihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. k bzw. § 20 Abs. 11 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur Erleichterung der Umstellung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses infolge einer Einstellung oder Stilllegung eines Betriebes unter den im Gesetz angeführten näheren Voraussetzungen ergänzt das Instrumentarium des Sonderunterstützungsgesetzes in jenen Fällen, in denen dieses wegen Nichterfüllung einer der im § 1 genannten Voraussetzungen (Vollendung des 55. bzw. 50. Lebensjahres, Arbeitslosigkeit, Nachweis der geforderten Versicherungsmonate) nicht anwendbar ist, jedoch Arbeitsfähigkeit und -willigkeit gegeben sind. Die Beihilfe kann in diesen Fällen als Zuschuß bis zu einer Höhe von 20.000 S gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit einer erforderlichen, besonders schwierigen beruflichen Umstellung oder der Notwendigkeit einer besonderen Mobilitätsbereitschaft (Pendeln, getrennte Haushaltsführung, Niederlassung an einem weiter entfernten neuen Arbeitsort) es eines besonderen Anreizes bedarf, um die Weiterbeschäftigung des Beihilfenwerbers zu sichern. Die Beihilfe wird die Funktion einer Starthilfe zur Abgeltung eines Teiles der Kosten der in diesen Fällen anfallenden besonderen Kosten, insbesondere zur Lösung des Wohnungsproblems, erfüllen können, aber auch in vielen Fällen die Überbrückung eines entstehenden zeitweisen Lohnabfalles während einer gewissen Zeit erleichtern helfen. Im allgemeinen wird die Gewährung einer solchen Beihilfe nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein Dienstnehmer durch eine längere Zeit in dem betroffenen Wirtschaftszweig beschäftigt war, sodaß für ihn besondere Schwierigkeiten bestehen, sich beruflich umzustellen. Aus diesem Grunde wurde für den Regelfall eine dreijährige Zugehörigkeit zum betroffenen Wirtschaftszweig festgelegt. Das soll aber nicht ausschließen, daß insbesondere Personen, die erst vor kurzem sich zu einer Berufstätigkeit entschlossen haben oder aus einem anderen Wirtschaftszweig mit zurückgehenden Beschäftigungs-

möglichkeiten in den betroffenen Wirtschaftszweig übergewechselt sind, gleichfalls diese Beihilfe erhalten können.

Eine besondere Bedeutung kommt dieser Beihilfe auch dadurch zu, daß eine Gewährung auch für Personen, die an sich die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderunterstützung erfüllen, möglich ist, wenn sich diese Personen im Hinblick auf die Beihilfengewährung solchen Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung unterziehen, denen sie sich in der Regel auch bei gegebener Arbeitswilligkeit nicht unterstellen müßten.

Die Umstellungsbeihilfe dient damit der Erhaltung eines volkswirtschaftlich wünschenswerten, möglichst hohen Beschäftigtenstandes und der Einsparung von dauernden Leistungen aus Bundesmitteln und Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Sollte aus irgendwelchen Gründen trotz Gewährung einer Umstellungsbeihilfe eine dauernde Lösung des Beschäftigungsproblems des Beihilfenwerbers nicht möglich sein und die Sonderunterstützung nachträglich in Anspruch genommen werden müssen, schließt die Anrechnungsbestimmung des § 14 eine Doppelbeanspruchung der Instrumente der Umstellungsbeihilfe und der Sonderunterstützung aus.

Zu Artikel II Z. 3:

In einigen einzelnen, aber für den lokalen Arbeitsmarkt sehr bedeutenden Fällen von geplanten Betriebsstillegungen hat sich gezeigt, daß die nötige Zeit für die reibungslose Umstellung auf andere Arbeitsplätze, sei es über den Weg einer Arbeitsmarktausbildung, die erst organisiert werden muß, sei es über die Schaffung neuer Arbeitsplätze, deren Bereitstellung aber noch einige Zeit dauert, für den Einzelnen und die Allgemeinheit am ökonomisch und sozial günstigsten dadurch gewonnen werden kann, wenn die betroffenen Arbeitskräfte vorübergehend auf den bisherigen Arbeitsplätzen bleiben können. Es erscheint daher arbeitsmarktpolitisch sehr zweckmäßig, die besonders für geplante Umstellungen vorgesehenen Maßnahmen gemäß Artikel II Z. 1 und 2 durch die Einräumung der Möglichkeit eines Zuschusses an das Unternehmen zu ergänzen. Auf diese Weise wird eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, Arbeitskräfte im Arbeitsprozeß zu erhalten und die Sonderunterstützung nur dann einsetzen zu müssen, wenn tatsächlich keine anderen Möglichkeiten für die Lösung des Beschäftigungsproblems der betroffenen Arbeitnehmer mehr bestehen. Außerdem wird bei initiativem Einsatz dieses Instrumentes ohne Zweifel die Bereitschaft der Arbeitgeber gesteigert werden können, betriebliche Umstellungen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung zu planen.

Zu Artikel III:

§ 60 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 hat durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 3/1971, eine Fassung erhalten, die den Aufwand nach dem Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, mit anderen Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und den hierfür zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln in ein geschlossenes System bringt. Es ist daher erforderlich, mit den vorgesehenen Bestimmungen des Artikels III im § 60 Abs. 1 lit. b sowie im § 60 Abs. 2 lit. d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 den Hinweis auf das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen jeweils durch einen Hinweis auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Zugrundelegung der im Jahre 1972 für etwa 500 Personen aufgelaufenen Kosten von rund 23'5 Millionen Schilling nach dem Sonderunterstützungsgesetz kann bei der Sonderunterstützung für je 100 Personen mit Kosten von rund 4'7 Millionen Schilling gerechnet werden. Hinsichtlich der Umstellungsbeihilfe ist unter Zugrundelegung des vorgesehenen Fördersatzes von 20.000 S pro Person mit Kosten von 2 Millionen Schilling für je 100 Personen zu rechnen.

Unter der Annahme, daß voraussichtlich etwa 250 Freisetzungen im Jahr erfolgen werden und daß diese Personen je zur Hälfte die Sonderunterstützung bzw. die Umstellungsbeihilfe in Anspruch nehmen, werden Ausgaben von 6 Millionen Schilling für die Sonderunterstützung und 2'5 Millionen Schilling für die Umstellungsbeihilfe erwachsen.